

## Praxisführung

# HVM – Honorarverteilungsmaßstab verstehen

Der HVM der KZVS soll die gleichmäßige Verteilung der von den Krankenkassen gezahlten Gesamtvergütung an die Vertragszahnarztpraxen über das ganze Jahr sicherstellen und eine übermäßige Ausweitung ihrer Tätigkeit verhindern. Dafür werden für jede Praxis individuelle Fallwertkontingente ermittelt sowie Sicherungseinbehalte anhand von Anpassungsprozentsätzen festgesetzt.

### Welche Leistungen unterliegen dem HVM, welche nicht?

Dem HVM **unterliegen** die KCH- und KFO-Leistungen, PAR- und KBR-Leistungen, jeweils grundsätzlich ohne Material- und Laborkosten. Die in den Punktwerten nach der Systematik des BEMA-Z bereits enthaltenen Materialaufwendungen bleiben Bestandteile der jeweiligen Ausgabenvolumina.

IP-Leistungen und Festzuschüsse für ZE **unterliegen dem HVM nicht**, da sie keine Bestandteile der Gesamtvergütung sind (ZE) bzw. außerhalb der Gesamtvergütung vergütet werden (IP).

Gesondert betrachtet werden auch Leistungen im Rahmen der Betreuung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Alltagskompetenz.

Fremdkassenhonorare werden in die Ermittlung der individuellen Fallwerte bzw. Fallwertkontingente ebenfalls nicht einbezogen (lineare Verteilung).

### Wie funktioniert der HVM der KZVS?

Der aktuell gültige HVM der KZVS kann auf der Website unter Praxis/Vertragszahnärztliche Rechtsgrundlagen eingesehen werden.

#### HVM der KZVS



Der HVM der KZVS basiert auf dem Konzept des individuellen Fallwertkontingents.

Die Verteilung der Gesamtvergütung erfolgt getrennt nach Kassen bzw. Kassenarten. Derzeit sind dies fol-

gende: AOK, IKK, BKK, Knappschaft, vdek.

Jede Praxis erhält pro Kasse/Kassenart einen individuellen Fallwert, auf dessen Basis dann jeweils das individuelle Fallwertkontingent pro Kasse/Kassenart errechnet wird.

Die Praxiszusammensetzung – also die Anzahl der Vertragszahnärzte, angestellten Zahnärzte oder Assistenten – muss nicht berücksichtigt werden, da der individuelle Fallwert die Besonderheiten des Fachgebiets, in dem die Praxis tätig ist, bereits widerspiegelt.

### Individueller Fallwert (IFW)

#### Ermittlung auf Grundlage der Basisquartale

Für die Ermittlung des aktuellen IFW werden die Abrechnungen der Basisquartale herangezogen. Basisquartal ist jeweils das entsprechende Vorjahresquartal des Quartals, für das der IFW ermittelt wird. Für die Berechnung des IFW I/2023 wird also auf das Quartal I/2022 als Basisquartal zurückgegriffen, für die Berechnung des IFW II/2023 auf II/2022 usw.

Da der IFW für jede Praxis getrennt nach Kassen bzw. Kassenarten ermittelt wird, erfolgt die Berechnung, indem der Umsatz pro Kasse/Kassenart im Basisquartal durch die Fallzahl pro Kasse/Kassenart im Basisquartal dividiert wird.

#### Formel für Ermittlung des IFW AOK I/2023

$$\frac{\text{Umsatz AOK I/2022}}{\text{Fallzahl AOK I/2022}} = \text{IFW AOK I/2023}$$

Die **IFW für die Quartale I und II** des laufenden Abrechnungsjahres werden den Praxen per **Bescheid bis Mitte Februar** des Jahres bekanntgegeben. Für die **IFW der Quartale III und IV** des laufenden Abrechnungsjahres erfolgt die Bekanntgabe per **Bescheid bis Mitte August** (im persönlichen Dokumentencenter bzw. per Post).

#### Anpassung an Gesamtvergütung, um Überschreitung zu vermeiden

Dieser errechnete IFW kann bei Notwendigkeit in Abhängigkeit der Vertragslage noch an die Gesamtvergütungssituation angepasst werden. Vorrangiges Ziel bleibt dabei, mit Hilfe der Hinweise an die Praxen, die Überschreitung der Gesamtvergütung zu vermeiden. Je nach Gesamtvergütungsauslastung erfolgt also, soweit notwendig, eine Anpassung nach oben oder unten. Durch die Anpassungsprozentsätze kann sich der errechnete IFW somit erhöhen oder verringern. Liegt der Anpassungsprozentsatz bei 0 %, wie es in der Vergangenheit regelmäßig der Fall war, bleibt es beim errechneten Wert.

Die jeweiligen **Anpassungsprozentsätze** werden in den **Vorstands-Informationen im Februar und August** des laufenden Abrechnungsjahres veröffentlicht.

### Individuelles Fallwertkontingent (IFK)

Auf der Basis des angepassten IFW wird das aktuelle IFK pro Quartal für jede Praxis ermittelt. Auch dies geschieht getrennt pro Kasse/Kassenart. Hierfür wird der angepasste IFW je Kasse/Kassenart des jeweiligen Quartals mit der

aktuellen Fallzahl je Kasse/Kassenart im Quartal multipliziert.

Formel für Ermittlung des IFK AOK I/2023

$$\text{IFW AOK I/2023} \times \text{Fallzahl AOK I/2023} = \text{IFK AOK I/2023}$$

### Festsetzung der Sicherungseinbehalte

Mit diesem errechneten IFK wird dann der tatsächliche Quartalsumsatz für die jeweilige Kasse/Kassenart verglichen. Überschreitet der tatsächliche Umsatz pro Kasse/Kassenart das jeweilige IFK im Quartal, wird der Überschreibungsbetrag einer Kürzung (Sicherungseinbehalt) unterworfen. Die anzuwendenden Kürzungsprozentsätze pro Kasse/Kassenart legt der Vorstand der KZVS fest und veröffentlicht diese in den Vorstands-Informationen, i. d. R. gleichzeitig mit den Anpassungsprozentsätzen für den IFW.

**Was wird gekürzt?** Bei einer Überschreitung des IFK pro Kasse/Kassenart wird also nicht der gesamte Umsatz einer Kürzung unterzogen, sondern nur der Überschreibungsbetrag. Dieser wird auch nicht vollständig gekürzt, sondern nur um einen bestimmten vorab bekanntgegebenen Prozentsatz.

### Bescheide über Sicherungseinbehalte

Für jedes Quartal erhält die Praxis einen Bescheid, in welchem ihr der Über- oder Unterschreibungsbetrag sowie der Sicherungseinbehalt mitgeteilt werden.

In den Quartalen I und III des laufenden Abrechnungsjahres handelt es sich bei der Mitteilung um eine reine Information, d. h. auch eine festgestellte Überschreitung hat (noch) keine realen Konsequenzen. Der Kürzungsbetrag wird zunächst nicht einbehalten.

Erst nach Erlass der Bescheide für das II. und IV. Quartal werden die in diesen mitgeteilten Kürzungsbeträge dann auch tatsächlich einbehalten. Dabei ist

zu beachten, dass immer eine Verrechnung mit dem/den Vorquartal/en erfolgt. Über- bzw. Unterschreitungen des IFK können somit über das Jahr verrechnet werden. Der Einbehalt im IV. Quartal berücksichtigt einen evtl. bereits erfolgten Einbehalt nach dem II. Quartal.

Folgende **Übersicht** verdeutlicht dies zusammenfassend:

**Feststellung IFK für Quartal I** des laufenden Abrechnungsjahres:

→ **Bescheid im Juni**; nur Information über Überschreitung und evtl. Kürzungsbeträge

**Feststellung IFK für Quartal II** des laufenden Abrechnungsjahres:

→ **Bescheid im September**; Verrechnung Quartale I+II; Buchung Einbehalt

**Feststellung IFK für Quartal III** des laufenden Abrechnungsjahres:

→ **Bescheid im Dezember**; Verrechnung Quartale I–III; nur Information über Überschreitung und evtl. Kürzungsbeträge

**Feststellung IFK für Quartal IV** des laufenden Abrechnungsjahres:

→ **Bescheid im März des Folgejahres**; Verrechnung Quartale I–IV; Buchung Einbehalt unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Einbezugs nach Quartal II

Ein Berechnungsbeispiel der Sicherungseinbehalte einer Kasse für ein Abrechnungsjahr finden Sie auf der Website [im Kompendium unter dem Begriff „Honorarverteilungsmaßstab“ \(LINK\)](#).

## HVM-Jahresrechnung und Rückverteilung

Nach Abschluss des Abrechnungsjahres mit den Krankenkassen und der Feststellung der Gesamtvergütungsüber- oder

-unterschreitung erfolgt dann nochmal eine Jahresrechnung. Hier werden nochmals die Quartale I–IV des Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung von Änderungen durch Regresse oder Honorarkürzungen verrechnet.

Die **Jahresrechnung** erhalten die Praxen per **Bescheid im Juni des Folgejahres**.

- Wird festgestellt, dass die Gesamtvergütung bei einer Krankenkasse/Kassenart nicht überschritten wurde, können die einbehaltenen Beträge an die Zahnarztpraxen wieder ausbezahlt werden.
- Wird eine Gesamtvergütungsüberschreitung festgestellt und reichen die einbehaltenen Beträge aller Zahnarztpraxen zusammen nicht zur Abdeckung der Überschreitung aus, können die IFW und/oder die Kürzungsprozentsätze nachträglich angepasst werden.
- Ist der einbehaltene Betrag aller Praxen zusammen größer als die Überschreitung, wird der überschüssige Betrag anteilig an die Praxen zurückerstattet.

### Veranstaltungshinweis

Die KZVS bietet zum Thema „Honorarverteilungsmaßstab“ einstündige Digitale Informationsforen am 03.03., am 10.03. sowie am 31.03.2022 an.

*Anmeldungen sind direkt über den Fortbildungskalender (LINK) möglich.*

Ass. jur. Nadine Kiel  
Leiterin Justitiariat der KZVS

Zu diesem Beitrag können Fortbildungspunkte erworben werden.

[www.zahnaerzte-in-sachsen.de](http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de)

